

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 7

Berlin, den
1. März 1993

Inhalt

Zulassungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

S. 1 - 7

Zulassungsordnung

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Hochschule für Gestaltung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll

Abschnitt II

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen und bei Wechslern innerhalb des Studiengangs der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Abschnitt III

- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund von § 71 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und Abs.2 des BerlHG vom 12.10.1990 (GVBl. S. 2165) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23.6.1992 (GVBl. S. 214) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 24.November 1992 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zu folgenden Studiengängen:

Design mit den Fachgebieten	Keramik-Design Kommunikations-Design Mode-Design Produkt-Design Textil-und Flächen- Design
-----------------------------	---

Bühnenbild

Freie Kunst mit den Fachgebieten	Bildhauerei Malerei
----------------------------------	------------------------

(2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Studienbewerbern, Hochschulwechslern und Wechslern eines Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

(3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

(4) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

(1) die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für den Studiengang Design mit allen Fachgebieten

(2) die erfüllte Schulpflicht und eine besondere künstlerische Begabung für den Studiengang Freie Kunst und für den Studiengang Bühnenbild

(3) eine berufliche Vorbildung bzw. ein Vorpraktikum entsprechend der Festlegungen im gewählten Studiengang

(4) ein Mindestalter von 18 Jahren

(5) bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Wort und Schrift

(6) In Ausnahmefällen können Bewerber für den Studiengang Design auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Ergänzungsstudiengang Architektur richten sich nach der entsprechenden Zulassungsordnung des Studiengangs Architektur.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber für die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche künstlerische oder besondere künstlerische Begabung verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren hinsichtlich Vorauswahl und Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters für das nächste Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:

- Vorauswahl
- Zugangsprüfung

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

§ 5 Vorauswahl

(1) Für die Vorauswahl muß der Bewerber 20 - 30 eigene künstlerische Arbeiten vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. einer zwei- bis dreitägigen künstlerischen Prüfung
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten und der in der Zugangsprüfung angefertigten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind u.a. das zum Ausdruck kommende künstlerisch/gestalterische Verständnis für fachbezogene Problemstellungen, Vorstellungsvermögen, die Fähigkeiten der Realisation, die Intensität der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Selbständigkeit, geistiges Reflexionsvermögen in Bezug auf den gewählten Studiengang und Originalität bei der Lösung der gestellten Aufgaben.

(3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung wird durch Leistungen erbracht, die die in Absatz 2 beschriebenen Kriterien beinhalten und darüber hinausgehen und die den Bewerber für den gewählten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen.

(4) Die Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:

- geeignet
- nicht geeignet

(5) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(6) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre lang in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(7) Prüfungsarbeiten werden dem Bewerber nicht ausgehändigt.

(8) Hat sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung, gegebenenfalls Nachweise bisheriger Studienzeiten
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang
3. ggf. Nachweis über eine praktische Ausbildung oder über eine Praktikantentätigkeit
4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften
5. vier Paßbilder neueren Datums

§ 8 Zulassungskommission

- (1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für das Fachgebiet zuständigen Zulassungskommission.
 - (2) Die Zulassungskommissionen werden für jedes Fachgebiet der Studiengänge Design und Freie Kunst und für den Studiengang Bühnenbild auf Vorschlag der Prüfungsausschüsse der Abteilungen vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) eingesetzt.
 - (3) Jede Zulassungskommission besteht aus:
 - zwei hauptberuflichen Professoren
 - einem akademischen Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit *
- * steht kein entsprechender Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an.
An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studenten im Hauptstudium mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt
- (4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Fachgebiets bzw. des Studiengangs und der künstlerischen u. theoretischen Grundlagen vom Akademischen Senat bestellt.
 - (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
 - (6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
 - (7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Vorauswahl und der Zugangsprüfung sowie über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.
 - (8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jeden Bewerber, der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

Abschnitt II

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen und bei Wechslern des Studiengangs innerhalb der KHB

(1) Studienbewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer künstlerischen Fachhochschule in gleichartigen Studiengängen mindestens vier Semester studiert haben, können unter Berücksichtigung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen zum Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung. Diese Regelung gilt sinngemäß für Studienbewerber anderer Studiengänge der KHB.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten künstlerischen Arbeiten, ob der Bewerber zu der Zugangsprüfung im gewünschten Fachgebiet zugelassen wird, ob er an dieser Prüfung gemäß § 6, Abs. 1 Tz.1 teilnehmen muß, oder ob gemäß § 6, Absatz 1 Tz 2 ein fachliches Gespräch mit ihm zwecks Aufnahme in ein Studiensemester ohne Zugangsprüfung geführt wird.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Einstufungen entscheidet der Prüfungsausschuß der zuständigen Abteilung gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

(5) Entscheidungen über den im Abschnitt II benannten Personenkreis werden nur im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens von der vollständigen Zulassungskommission getroffen. Die Zulassung erfolgt nur zum nachfolgenden Wintersemester. Im übrigen gelten die § 1 - § 9 dieser Ordnung entsprechend.

Abschnitt III

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.